

Amerikas Richter beschränken Klagen gegen Unternehmen

FRANKFURT, 6. Juli. Ein neues Urteil des Obersten Gerichtshofs von Amerika sorgt in der Unternehmenswelt für Erleichterung. Die Richter des Supreme Court in Washington haben Klagen ausländischer Aktionäre gegen ausländische Unternehmen einen Riegel vorgeschoben. „Das ist ein großartiges Urteil“, lobte Rechtsanwalt Marc Cohen, Partner der amerikanischen Kanzlei Mayer Brown in Washington, auf einem Seminar der Frankfurter Handelskammer, des Bundesverbands der Deutschen Industrie und des House of Finance der Frankfurter Goethe-Universität zur „Einflussnahme des US-Rechts auf europäische Unternehmen“. Es werde viele Fälle aus dem Einflussbereich der amerikanischen Justiz herausbringen, sagte Cohen. So hätten die Richter klargestellt, dass amerikanische Gesetze nicht auf Sachverhalte außerhalb der Landesgrenzen anwendbar sind, solange der Gesetzgeber sie nicht ausdrücklich für eine solche extraterritoriale Anwendung vorgesehen habe.

In dem Urteil vom 24. Juni wies der Oberste Gerichtshof eine zivilrechtliche Klage gegen die National Australia Bank (NAB) mit der Begründung ab, die Vorschriften des amerikanischen Börsengesetzes seien in dieser Konstellation eines dreifachen Auslandsbezugs gar nicht einschlägig (Morrison v. National Australia Bank, No. 08-1191). In dem Fall hatten australische Aktionäre gegen die australische Bank geklagt, deren Wertpapiere sie an einer australischen Börse gekauft hatten. Der einzige Bezug zum amerikanischen Recht lag in dem Vorwurf der Kläger, dass NAB Darlehen einer Tochtergesellschaft in Florida überbewertet habe. Grundlage der Klage waren Regelungen, die der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) erlauben, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren jedes manipulierende oder täuschende Instrument zu verbieten.

Die Grundsatzentscheidung könnte damit eine Entwicklung bremsen, die auch viele deutsche Unternehmen – unter anderem Porsche – in den vergangenen Jahren belastet hat. So gehen immer mehr ausländische Kläger nur deshalb vor amerikanische Gerichte, um von höheren Schadensersatzzahlungen und umfangreicheren Aufklärungspflichten zu profitieren. Im amerikanischen Prozessrecht trifft beklagte Unternehmen nämlich die Pflicht, nahezu lückenlos alle Informationen über die Streitfrage zur Verfügung zu

Nur wenig fürchten deutsche Unternehmen mehr, als vor ein amerikanisches Gericht gezerrt zu werden. Nun hat ein neues Urteil der höchsten amerikanischen Richter für Entwarnung gesorgt – allerdings nur teilweise. Dass die unterschiedlichen Rechtsauffassungen auf der anderen Seite des Atlantiks nach wie vor für Gesprächsstoff sorgen, zeigten zwei internationale Konferenzen in Frankfurt.

Von Corinna Budras



Illustration Andrea Koopmann

stellen, darunter auch E-Mails ihrer Mitarbeiter oder geheime Produktinformationen („Discovery“). Allerdings wies der Hamburger Rechtsprofessor Heribert Hirte darauf hin, dass auch das deutsche Recht mitunter auf ausländische Sachverhalte angewendet werde, etwa im Steuer- oder im Kartellrecht.

Cohen warnte jedoch vor überzogenen Erwartungen, dass ausländische Unter-

nehmen nun generell vor Klagen in den Vereinigten Staaten geschützt seien. Klägeranwälte würden den Gesetzgeber derzeit sehr stark darauf drängen, die Anwendbarkeit der Gerichtsentscheidung für zivilrechtliche Streitigkeiten einzuschränken. „Die Kläger sind buchstäblich von den Stufen des Supreme Court rüber zum Kongress gelaufen“, berichtete Cohen. Außerdem gebe es eine Reihe von

amerikanischen Regelungen, die ausdrücklich eine extraterritoriale Anwendung vorsähen, etwa zur Bekämpfung des Terrorismus oder des Steuerbetrugs. Ausländische Unternehmen, die an der Börse in New York gelistet sind, müssten ohnehin auch weiterhin mit Klagen rechnen.

Unterdessen bemühte man sich auf einer Frankfurter Tagung zu „Transatlantischen Deals und Auseinandersetzungen“ des Deutschen Anwaltvereins und seines

Auch die Kostenregelung in Amerika fördert die Prozessfreudigkeit: 150 Dollar reichen dort aus, um eine Klage an den Bundesgerichten einzureichen; außerdem besteht nicht die Gefahr, bei einem Scheitern die Kosten des Gegners tragen zu müssen. Geprägt sei dies vom Gedanken, dass jeder unabhängig von seinem Gehalt Gehör vor Gericht bekommen solle, erläuterte der New Yorker Anwalt Thomas Mueller von der Kanzlei Morrison & Foerster. In Deutschland sind die Gerichtsgebühren dagegen an den Streitwert gekoppelt. Bedürftigen Personen wird hier der Zugang zum Gericht dadurch garantiert, dass die Kosten im Wege der Prozesskostenhilfe vom Staat übernommen werden.

Die Besonderheit des Unternehmensschrecks „Discovery“-Verfahren erläuterte der Frankfurter Kanzleigründer Hanns-Christian Salger mit dem Ansatz des amerikanischen Rechtskreises, der den Gedanken der Beweislastumkehr nicht kenne. In Deutschland besteht dieses Recht zur Ausforschung der Unternehmen deshalb nicht, weil der Kläger in seiner wesentlich schwächeren Position – etwa bei Produkthaftungsfällen – nicht gehalten ist, die Fehlerhaftigkeit des gekauften Gegenstandes zu beweisen. Vielmehr obliegt es dem Hersteller zu zeigen, dass er die nötige Vorsicht hat walten lassen.

Die amerikanischen Anwälte auf dem Podium bemühten sich zudem, die Ablehnung von Erfolgshonoraren abzubauen. „Ich glaube nicht, dass sie all die öffentliche Beschimpfung verdienen, die sie derzeit erhalten“, betonte Rechtsanwalt Glenn Hendrix von der Kanzlei Arnall Golden Gregory in Atlanta. Selbst bei Mandanten aus der Geschäftswelt seien sie die Ausnahme. Zudem senkten Richter gerade bei Sammelklagen häufig die Gebühren, fügte die New Yorker Rechtsanwältin Birgit Kurtz von Crowell & Moring an. Hendrix griff zudem das Vorurteil auf, das amerikanische Rechtssystem werde durch Jury-Entscheidungen unvorhersehbar. So würden nur 2 Prozent aller Verfahren vor den Bundesgerichten von Laienrichtern beurteilt; die überwiegende Zahl werde entweder vom Richter entschieden, verworfen oder durch einen Vergleich beendet. Die wenigen aufsehenerregenden Fälle wie der verschüttete Kaffee bei McDonald's, der zu einer Schadensersatzzahlung in Millionenhöhe führte, werden oft später – unbeachtet von der Öffentlichkeit – wiederaufgehoben.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht.